



Einräumung der Nutzungs- und Verwertungsrechte von Bildmaterial im Rahmen der Förderlinie „Spitze auf dem Land!“

§ 1

(1) Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger räumt dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) hiermit das zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, das von ihm zur Verfügung gestellte Bildmaterial für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen und zu verwerten.

(2) Die Rechtseinräumung umfasst ausdrücklich alle bekannten und unbekanntenen Formen von Angebotsmöglichkeiten in Druck sowie im Internet, insbesondere die Möglichkeit zur Einbindung innerhalb Websites und Social Media.

§ 2

(1) Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere:

- das Recht der Veröffentlichung, der Vervielfältigung, der öffentlichen Zugänglichmachung, der Vorführung und Verbreitung, das heißt das Recht, die Bilder, unter Einbezug jeglicher technischer Möglichkeiten, insbesondere durch Printmedien und durch die digitale Einbindung z.B. im Rahmen von Webseiten und der Social Media Auftritte, unbegrenzt zu vervielfältigen und öffentlich zugänglich zu machen oder öffentlich wiederzugeben;
- das Bearbeitungsrecht, also das Recht die Bilder, unter Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechts, selbst oder durch Dritte, im Rahmen des Notwendigen zu bearbeiten, insbesondere zum Zwecke der Einbindung in Printmedien, in die Website bzw. den Social Media Auftritt zu digitalisieren;
- auch eine ausschnittsweise Benutzung der Bilder und eine Benutzung in Verbindung mit anderen Bildern.

(2) Soweit die Durchführung dieses Vertrags es erforderlich macht, erwirbt die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger Nutzungs- und Verwertungsrechte an Werken Dritter im gleichen Umfang und räumt auch diese Rechte mit deren Entstehung bzw. Erwerb vollumfänglich dem MLR ein.

(3) Das MLR nennt die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger als Urheberin oder Urheber bzw. Inhaberin oder Inhaber der Verwertungsrechte an den Bildern soweit eine



Nennung der Urheberin oder des Urhebers möglich bzw. üblich ist. Die Platzierung der Nennung erfolgt nach freier Wahl durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger entweder an der Stelle, an der das gegenständliche Bild eingebunden wird oder im Impressum der Webseite bzw. bei Printmedien unter dem Bild oder im Impressum des Printmediums. Diese Nennung erfolgt durch einen Schriftzug in der Größe von mindestens 8pt.

§ 3

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger garantiert, dass sie Inhaberin oder er Inhaber der übertragenen Rechte ist und dass es ihr oder ihm möglich ist, dem MLR die in § 2 genannten Rechte wirksam einzuräumen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger garantiert außerdem, dass die Bilder frei von Rechten Dritter sind, die der vereinbarungsgegenständlichen Rechtseinräumung entgegenstehen könnten. Ferner garantiert die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger für den Fall, dass auf nicht neue, für diesen Zweck erstellte Bilder zurückgegriffen wird, dass diese bereits veröffentlicht sind und die Urheberin oder der Urheber nicht gegen eine Veröffentlichung vorgehen wird. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger garantiert, dass alle abgebildeten Personen in die Weitergabe und Nutzung der Bilder durch das MLR und seine nachgeordneten Stellen im oben genannten Umfang aufgrund einer ordnungsgemäß erteilten Datenschutzerklärung eingewilligt haben und dass bei Minderjährigen eine entsprechende Einwilligungserklärung beider Elternteile bzw. aller Erziehungsberechtigten eingeholt wurde. Die Nachweise über die Einwilligungen sind in Kopie beigelegt.

§ 4

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger stellt das MLR von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen wegen Urheberrechts-, Nutzungs-, Verwertungs-, Persönlichkeitsrechts- oder sonstigen Rechtsverletzungen, die gegen das MLR in Zusammenhang mit der Ausübung der vereinbarungsgegenständlichen Rechte erhoben werden sollten, frei. Die Freistellung beinhaltet auch den Ersatz der Kosten, die dem MLR durch eine Rechtsverfolgung/-verteidigung entstehen bzw. entstanden sind.

§ 5

Sämtliche Bestimmungen gelten in gleichem Maße für alle selbständig schutzfähigen Bestandteile des Bildmaterials.

Datum und Unterschrift der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers